

dieser Teil I ist Österreich ob und unter der Enns gewidmet. — Der verdienstvolle Herausgeber der *Concilia Poloniae* J. S a w i c k i stellt sein Lebenswerk vor: „Geschichte und heutiger Stand der Vorarbeiten zur Gesamtausgabe der polnischen Synodalstatuten“ (S. 395—429). Die meisten polnischen Synoden gehören zwar der Neuzeit an, aber in den östlichen Ländern bedeutet die Reformation, die gerade von deutschen Historikern als Zuständigkeitsgrenze betrachtet wird, keinen Einschnitt: mindestens bis in das 18. Jh. hinein bildet die Kirchengeschichte Polens ein Kontinuum. Von S.s Werk sind bislang 9 Bände (1945—1957), hauptsächlich nach Diözesen eingeteilt, veröffentlicht; der nächste Band (X), dessen Erscheinen bevorsteht, wird die Synoden und Statuten der Diözese Breslau von der Mitte des 13. Jh. bis 1653 aufnehmen. Im Literaturteil des Bandes (S. 628—639) referiert S. über die wichtigsten Beiträge „Aus kirchenrechtlichem Schrifttum in Polen 1946—1959“. Es sind in der Hauptsache vier Periodica, die er vorstellt: *Nasza Przeszłość* (Unsere Vergangenheit), *Polonia sacra*, *Collectanea Theologica*, *Roczniki Teologiczno-kanoniczne* (Jahrbücher für Theologie und Kanonistik). — Obwohl der Titel „Über eine kanonistische Vorlage Friedrichs I.“ (S. 430—433) lautet, behandelt W. U l l m a n n deren zwei: die Zweigewaltenlehre des Gelasius (wobei man hinzufügen muß, daß sie schon in Salierurkunden rezipiert ist, Friedrichs Kanzlei also durchaus nicht originell ist) und c. 16 C. XXV q. 1, beides in der Erklärung Friedrichs an die deutschen Bischöfe unmittelbar nach Besançon 1158. (MG. Const. I S. 233, 29 ff. Nr. 167). Aber hatte der Diktator das zweite Stück wirklich im Sinn oder vor Augen? — Aus seinem Material des *Repertorium Germanicum* IV nennt und ediert K. A. F i n k „Frühe urkundliche Belege für die Auflösung des *matrimonium ratum non consumatum* durch päpstliche Dispensation“ (S. 434—442); es handelt sich um Suppliken an Martin V., die beweisen, daß die zuweilen skeptisch aufgenommene Nachricht des Antoninus Pierozzi († 1459) zutrifft, er habe einige Ehedispensbullen Martins V. und Eugens IV. gesehen. — Über die Beziehungen zwischen „Volksmedizin, Sakralkultur und Recht“ (S. 442—452) von den Anfängen der Schule von Salerno bis ins 17. Jh. gibt F. G r a s s eine stichwortartige Skizze. H. F.

Italian Renaissance Studies. A tribute to the late Cecilia M. A d y. Ed. by E. F. J a c o b, London 1960, Faber and Faber, 507 S. — Dem Andenken der im Jahre 1958 verstorbenen Renaissanceforscherin C. M. A d y haben die englischen Kollegen einen reichhaltigen Band gewidmet. Es würde zu weit führen, alle 16 Beiträge, die von der politischen Geschichte zur Kunst- und Kulturgeschichte reichen, ausführlich anzuzeigen. Nur einige wesentliche aus dem Bereich der politischen Geschichte seien herausgegriffen. So bietet die Einleitung von E. F. J a c o b einen ausgezeichneten Überblick über den Wandel in der historischen Beurteilung der Renaissance seit Jacob Burckhardt. Besondere Bedeutung kommt sodann einer Gruppe von vier Aufsätzen zu, die sich mit dem Problem der Signorie und ihrer Organisation beschäftigen: L. F. M a r k s, *The financial oligarchy in Florence under Lorenzo* (S. 123—147); N. R u b i n s t e i n, *Politics and constitution in Florence at the end of the fifteenth century* (S. 148—183); D. M. B u e n o d e M e s q u i t a, *Ludovico Sforza and his vassals* (S. 184—216) und P. J. J o n e s, *The end of Malatesta rule in Rimini* (S. 217—255). Untersucht wird dabei, soweit es die Erschließung des Quellenmaterials gestattet, in erster Linie die Frage, inwieweit die Signorie in den genannten Stadtstaaten kommunale Institutionen, die sie vorfand, übernahm, modifizierte, ihrer Kompetenzen beraubte oder gänzlich durch neue ersetzte, ferner die Ursache für den Untergang der Sforza- und Malatesta-Signorie. Nicht übergangen sei auch der Beitrag von P. P a r t n e r, *The*